Richtlinien

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen

1. Allgemeines

- 1.1. Räume der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen und Außenflächen können sonstigen Nutzern auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer für kulturelle, gesellige, sportliche, gewerkschaftliche, kirchliche, soziale und politische Zwecke sowie für Zwecke der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendförderung und der Brauchtumspflege vermietet werden, sofern zweckbestimmte Belange nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Vermietung sind die Räume der Hugo-Kükelhaus-Schule mit Ausnahme der Turnhalle. Die Räumlichkeiten des NaturGut Ophoven Leverkusen (Scheune, Klassenraum und Gewächshaus) stehen vorrangig für Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zur Verfügung.
- 1.2. Die unter 1.1 genannten Räume und deren Einrichtungen sowie die Außenflächen können auch für kommerzielle Veranstaltungen vermietet werden. Die Veranstalter müssen glaubhaft versichern, daß eine Anmietung von geeigneten gewerblichen Räumen nicht möglich war.
- 1.3. Für private Feierlichkeiten werden Schulräume, die Räume des PC-Studios Eulengasse und der Jugendverkehrsschule sowie deren Außenflächen mit Ausnahme der Mehrzweckhalle der KGS In der Wasserkuhl, des Essensbereiches der GHS Görresstr. und der Mehrzweckhalle Wolfgang-Obladen-Halle nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Die Vermietung der Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sowie der Außenflächen erfolgt durch die Stadt Leverkusen im folgenden "Vermieterin" genannt.
- 1.5. Eine Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr. Darüber hinaus gehende Nutzungen können in begründeten Ausnahmefällen bis 24.00 Uhr, im Rahmen von Sonderregelungen auch darüber hinaus gestattet werden. Bei einer Vermietung nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden Personalkosten gem. der Entgeltordnung in Rechnung gestellt. Die Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium ist von dieser Regelung ausgenommen. Es gelten die Regelungen nach Teil V der Entgeltordnung.

1.6. Eine Überlassung der Räume der Schulen einschl. der Schulturn-, Sportund Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräume während der Schulferien erfolgt grundsätzlich nicht. Für Sportvereine, die dem SportBund angehören, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung getroffen werden. Für die Sonderregelungen gilt die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen.

2. Mietvertrag

2.1. Das Mietverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

3. Mietzins und Nebenkosten

- 3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium und der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.
- 3.3 Die Entgelte für Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Parteien, kirchlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, werden nach Tarif B berechnet, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.
- 3.4 Die Entgelte für Veranstaltungen, die von gewerblichen oder privaten Nutzern durchgeführt werden, werden nach Tarif A berechnet.
- 3.5 Veranstaltungen städt. Fachbereiche, Eigenbetriebe und städt. Tochtergesellschaften werden nach Tarif B der Entgeltordnung für die Vermietung der Räume und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen berechnet.
- 3.6 Die Entgelte für Sportbetrieb in den Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen werden nach der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen berechnet. Bei der Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen durch städt. Fachbereiche, Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften erfolgt die Entgeltberechnung nach den Tarifen für die dem SportBund angehörenden Vereine.

- 3.7 Für Benefizveranstaltungen können Räume kostenfrei überlassen werden, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten in begründeten Einzelfällen abweichend von Tarif B Räume und Außenflächen zu vermieten. Die Nebenkosten werden nach der gültigen Entgeltordnung berechnet.
- 3.8 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten in begründeten Einzelfällen abweichend von Tarif B Räume und Außenflächen zu vermieten. Die Nebenkosten werden nach der gültigen Entgeltordnung berechnet.
- 3.9 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, eine Ermäßigung von bis zu 25 % auf die Nutzungsentgelte nach Tarif A zu gewähren. Diese Ermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit drei oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z.B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Kostenbefreiung vorliegen, trifft die Vermieterin.
- 3.10 Bei Befreiungen von der Entgeltzahlung ist der/die Mieter/in verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Leverkusen auf Publikationen, Plakaten etc. gesondert hinzuweisen.
- 3.11 Über die Entgeltbefreiungen wird dem Rat der Stadt Leverkusen einmal jährlich über z.d.A.-Rat berichtet und die Höhe des Einnahmeausfalls in jedem Einzelfall auf der Grundlage der nach der Entgeltordnung zu erhebenden Mietentgelte dargestellt.
- 3.12 Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird der Mietzins um 50 % ermäßigt.
- 3.13 Für Nutzungen von Räumlichkeiten und Außenflächen des NaturGut Ophoven Leverkusen durch den Förderverein oder die Naturschutzverbände ist kein Mietzins zu zahlen.
- 3.14 In Zweifelsfällen entscheidet die Vermieterin über den anzuwendenden Tarif.

4. Werbung

4.1. Werbung im Rahmen der außerschulischen Nutzung ist grundsätzlich möglich. Art und Umfang der geplanten Werbung bedürfen der Zustimmung durch die Vermieterin. Für Nikotin und Alkohol darf nicht geworben werden. Bei der Werbung für die Veranstaltung darf nicht der Eindruck erweckt wer-

den, dass es sich um eine Veranstaltung der Vermieterin oder der Schule handelt.

5. Bewirtung

- 5.1. Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den/die Mieter/in ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind in den schulisch genutzten Unterrichtsräumen nicht gestattet und im Bereich der Verkehrsflächen und der Versammlungsräume (Aulen, pädagogische Zentren, Säle) nur mit ausdrücklich vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt.
- 5.2. Abfälle sind gem. der Entsorgungssatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

6. Ausschluss von der Nutzung

6.1. Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den Mieter/die Mieterin von der Nutzung der Räume und Außenflächen (Ziff. 1.1) ausschließen. Dies gilt auch für Dauermietverhältnisse.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die Richtlinien gelten ab 01.01.2004
- 7.2. Die weiteren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses sind in dem abzuschließenden Mietvertrag zu regeln.

8. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

8.1. Die bisher geltenden Richtlinien für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse und der Jugendverkehrsschule sowie deren Einrichtungen (ausgenommen die Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Schule) treten mit dem o. g. Datum außer Kraft.